

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**15.03.2001**

**7.30.02 Nr. 1**

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

|            | <i>FBR</i> | <i>Genehmigung<br/>HMWK</i> | <i>StAnz.</i> | <i>Seite</i> |
|------------|------------|-----------------------------|---------------|--------------|
| <i>DPO</i> | 28.06.2000 | 21.08.2000                  | 11.09.2000    | 2904         |

### Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 28.6.2000

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung und Abschluss des Studiums
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnoten
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zweck
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung von Fachprüfungen, Wiederholbarkeit und Fachnoten
- § 14 Freiversuche
- § 15 Ergebnis und Zeugnis

#### **III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 17 Bestandteile der Diplomprüfung
- § 18 Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern
- § 20 Freiversuche in den Pflichtfächern
- § 21 Durchführung der Wahlfachprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Ergebnis

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 2 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

§ 24 Zusatzfächer

§ 25 Mehrfachdiplomierung

§ 26 Zeugnis

§ 27 Diplommurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Inkrafttreten

§ 31 Übergangsbestimmungen

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge ihres oder seines Faches sowie dessen Beziehung zur gesellschaftlichen Umwelt überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### **§ 2 Diplomgrad**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verleiht folgende akademische Grade:

1. für eine bestandene Diplomprüfung für Kaufleute gemäß § 17 Abs. 5 den akademischen Grad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau",
2. für eine bestandene Diplomprüfung für Volkswirte gemäß § 17 Abs. 6 den akademischen Grad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin",
3. für eine bestandene Diplomprüfung für Ökonomen gemäß § 17 Abs. 7 den akademischen Grad "Diplom- Ökonom" bzw. "Diplom-Ökonomin".

(2) Auf Antrag kann Absolventinnen der Diplomgrad in männlicher Form erteilt werden.

#### **§ 3 Gliederung und Abschluss des Studiums**

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften ist in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium gegliedert. Mit dem Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters begonnen werden.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Es ist für alle drei Studiengänge (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie) identisch.

(3) Das Hauptstudium wird mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der Studienordnungen der drei Studiengänge sicher, dass die Studien einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 3 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

#### § 4

#### Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel mit Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Bis zum Beginn des 5. Fachsemesters müssen mindestens 60 % der zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Kreditpunkte erworben worden sein, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Nichterfüllung dieser Bedingung nicht zu vertreten hat. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Leistungen nicht erbracht hat, erlischt ihr bzw. sein Prüfungsanspruch.
- (3) Ist die gesamte Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung setzt sich aus Prüfungsleistungen zusammen, welche die Form von Klausurarbeiten, Seminararbeiten und mündlichen Prüfungen im jeweiligen Prüfungsfach aufweisen können. Gegenstand der Fachprüfung beziehungsweise einer Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat der jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht oder die Prüferin oder der Prüfer schließt die Öffentlichkeit zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung aus. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester des Grundstudiums durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages gemäß § 11 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung wird im Rahmen eines Kreditpunktesystems studienbegleitend abgelegt.
- (7) Die Zulassung zur Diplomprüfung soll unmittelbar nach Abschluss des Grundstudiums durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages gemäß § 16 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Diplomprüfung wird im Rahmen eines Kreditpunktesystems studienbegleitend abgelegt.
- (8) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung gilt, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu einer Prüfungsleistung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum letztmöglichen Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (9) Studienbegleitende Prüfungen - kurz Prüfungen - zu den einzelnen Lehrveranstaltungen finden mit Ausnahme von Seminar- und Hausarbeiten im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt. Eine gesonderte Meldung zu jeder Prüfung ist erforderlich.
- (10) Die Prüfungen zu allen Lehrveranstaltungen des Pflichtprogramms (Grundstudium, Pflichtfächer des Hauptstudiums gem. § 17, Abs. 4) werden in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüferin oder der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

#### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss.

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 4 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 22 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind fünf Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die ein zugelassenes Prüfungsfach vertreten; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studentinnen oder Studenten im Fachbereichsrat entsenden zwei Studentinnen oder Studenten des Fachbereichs in den Prüfungsausschuss.

(4) Für die Professorinnen oder Professoren beträgt die Amtszeit drei Jahre, für die Studentinnen oder Studenten ein Jahr. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Ein- oder mehrmalige Wiederwahl jedes Mitgliedes ist zulässig, sofern es im Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit sein.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner laufenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in den in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fällen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind; in jedem Fall muss die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, es sei denn, die Öffentlichkeit wurde gemäß § 4 Abs. 4 ausgeschlossen.

(10) Falls die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat sie oder er das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Sie oder er kann Anträge stellen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes.

(14) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 5 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

## § 6

### Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren und Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie andere nach § 22 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit für den Fachbereich ausüben oder ausgeübt haben. Ausgeschiedene Professorinnen oder Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Justus Liebig-Universität ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüferinnen oder Prüfer für die Diplomarbeit und die Klausurarbeiten vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht jedoch nicht. Für studienbegleitende Prüfungen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter gleichzeitig Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, mit Ausnahme der Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit, grundsätzlich mindestens ein Semester im voraus bekanntgegeben werden. Für studienbegleitende Prüfungen genügt die Ankündigung der Lehrveranstaltung.
- (4) Die Prüferinnen oder Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen. Dabei können den Kandidatinnen oder Kandidaten mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Prüferinnen oder Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Abs. 11 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.
- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren schriftlichen Prüfungsleistungen, so wird die Gesamtnote der Fachprüfung als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 13 Abs. 6 berechnet. Den einzelnen Prüfungsleistungen darf ein besonderes Gewicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beigemessen werden.
- (3) Besteht die Fachprüfung aus einer oder mehreren schriftlichen Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfung, so erhält die Note der schriftlichen Prüfungsleistung oder der Notendurchschnitt aller schriftlichen Prüfungsleistungen das Gewicht von drei Vierteln und die Note der mündlichen Prüfung das Gewicht von einem Viertel bei der Ermittlung der Fachendnote.
- (4) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so sind für deren Bewertung folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 6 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

(5) Das Kreditpunktekonto wird geschlossen, sobald die zum Bestehen notwendige Anzahl von Kreditpunkten erreicht ist. Wird zu dem letzten Prüfungstermin die erforderliche Zahl der Kreditpunkte überschritten, so werden aus den Prüfungsleistungen dieses Termins die besten ausgewählt und mit ihrem anteiligen Gewicht (bis zum Erreichen der notwendigen Kreditpunkte) in die Fachnote eingerechnet. Nicht eingerechnete Prüfungsleistungen werden in der Bescheinigung gemäß § 26 Abs. 2 aufgeführt.

(6) Die Fachnoten beziehungsweise die Gesamtnote lauten:

- sehr gut = bei einem Durchschnitt bis 1,5;
- gut = bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5;
- befriedigend = bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5;
- ausreichend = bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0;
- nicht ausreichend = bei einem Durchschnitt über 4,0.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich als mit den zuzurechnenden Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten; die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 8

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 7 werden in der Regel nur anerkannt, wenn zwischen dem Abschluss der Studien- bzw. Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind. Über Ausnahmen, die Frist von fünf Jahren betreffend, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. An diesen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen, die sich auf ein nach dieser Ordnung vorgeschriebenes oder zugelassenes Prüfungsfach beziehen, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt. Die anerkannten Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung dürfen nicht mehr als die Hälfte der Fachprüfungen ausmachen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Beratung mit der fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder dem fachlich zuständigen Hochschullehrer anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Abs. 2, letzter Satz, gilt entsprechend.

(4) Absolventinnen oder Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden folgende Prüfungsleistungen erlassen:

- a) die Diplom-Vorprüfung,
- b) die Prüfung im Pflichtfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" (§ 17 Abs. 4 Nr. 1) sowie
- c) die Prüfung in einem Wahlfach gemäß § 17 Abs. 5.

Absolventinnen oder Absolventen eines volkswirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden folgende Prüfungsleistungen erlassen:

- a) die Diplom-Vorprüfung,
- b) die Prüfung im Pflichtfach "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" (§ 17 Abs. 4 Nr. 2) sowie

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 7 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

- c) die Prüfung in einem Wahlfach gemäß § 17 Abs. 6.

Absolventinnen oder Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden folgende Prüfungsleistungen erlassen:

- a) die Diplom-Vorprüfung,
- b) entweder die Prüfung im Pflichtfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" (§ 17 Abs. 4 Nr. 1) oder im Pflichtfach "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" (§ 17 Abs. 4 Nr. 2) sowie
- c) die Prüfung in einem Wahlfach gemäß § 17 Abs. 7.

Eine darüber hinausgehende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen des Fachhochschulstudiums ist ausgeschlossen. Die anerkannten Prüfungsleistungen werden mit ihren Noten den Fächern, in denen die Prüfungen erlassen werden, zugeordnet.

(5) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Besteht Zweifel an der Gleichwertigkeit, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen.

(6) Im Rahmen der vom Fachbereich oder von der Justus-Liebig-Universität abgeschlossenen Vereinbarungen mit Universitäten im Ausland kann der Fachbereichsrat eine generelle Anerkennung der Gleichwertigkeit der vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen aussprechen. Die Vereinbarungen können bei integrierten Studiengängen vorsehen, dass die anerkannten Prüfungsleistungen auch mehr als die Hälfte der Fachprüfungen der Diplomprüfung umfassen dürfen.

(7) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(8) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen angefertigte Diplomarbeiten werden nicht anerkannt. Die Diplomarbeit muss am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität angefertigt werden.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich oder ist die Kandidatin oder der Kandidat mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so wird die betreffende Prüfungsleistung ohne Note anerkannt und mit dem Vermerk "bestanden" unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen.

(10) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Antragstellung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Betrifft die Anerkennung Prüfungsleistungen, erfolgt eine Anrechnung von Studienzeiten. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

(11) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen kann in dem betreffenden Studienabschnitt kein Freiversuch gemäß § 14 bzw. § 20 gewährt werden. Jedoch ist die in § 13 Abs. 4 vorgesehene zweite Wiederholung einer Klausur in der Diplom-Vorprüfung zulässig.

(12) Nach § 22 Abs. 5 HHG ist für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungsausschuss zuständig. Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch eingelegt, entscheidet die Leitung der Universität.

(13) Über die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinaus kann auf Antrag vom Pflichterwerb der Kreditpunkte im Fach "Technik des betrieblichen Rechnungswesens" nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 befreit werden, wer das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule, einer Wirtschaftsoberschule oder eines Wirtschaftsgymnasiums oder in Verbindung mit dem Kaufmannsgehilfenbrief das Abschlusszeugnis einer kaufmännischen Berufsschule besitzt und in diesem Zeugnis das Fach "Betriebliches Rechnungswesen" oder "Buchhaltung", das mindestens vier Semester-Wochenstunden umfasst haben muss, mit mindestens der Note "befriedigend" abgeschlossen worden ist. Über den Antrag entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 8 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit null Punkten bewertet und mit einem Maluspunkt gemäß § 18 Abs. 1 versehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der betreffenden Fachprüfung vorgeschrieben, so erlischt in diesem Fall ebenso wie bei Nichtbearbeitung einer Klausur der Anspruch auf die mündliche Prüfung und die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden anerkannt, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung in dem betreffenden Fach mit null Punkten bewertet und mit einem Maluspunkt versehen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestätigt das Vorliegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes und teilt die Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich und mit Begründung schriftlich mit.

(5) Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben und wurde in einem Prüfungsteil der Fachprüfung eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß festgestellt, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zu dieser mündlichen Prüfung nicht zugelassen, und die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10**

#### **Zweck**

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle der oder des Studierenden über ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang und ihren oder seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

### **§ 11**

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

|                                                                        |            |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 9 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|------|

2. an der Justus-Liebig-Universität in dem Studiengang, zu dessen Prüfungen die Zulassung beantragt wird, immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein aktuelles Passbild;
2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule einmal oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt beziehungsweise die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 12

### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Rechtswissenschaft,
4. Statistik,
5. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika (Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Technik des betrieblichen Rechnungswesens, Wirtschaftsinformatik).

(2) Innerhalb der Fächer Abs.1 Nr. 1 und 2 werden jeweils zwei Module gebildet. Das erste Modul bildet sich aus den Stoffgebieten, die gemäß Studienordnung im ersten Studienjahr behandelt werden. Das zweite Modul bildet sich aus den Stoffgebieten, die gemäß Studienordnung im zweiten Studienjahr behandelt werden.

(3) Die Studienordnung bestimmt, welche Lehrveranstaltungen den Fächern Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zugeordnet sind.

(4) Die Fachprüfungen in allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 und 2 bestehen aus studienbegleitenden Klausuren. Deren Dauer ist insgesamt wie folgt:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Modul 1: insgesamt 240 Minuten
  - b) Modul 2: insgesamt 240 Minuten
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Modul 1: insgesamt 240 Minuten
  - b) Modul 2: insgesamt 240 Minuten

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 10 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

3. Rechtswissenschaft: insgesamt 240 Minuten
4. Statistik: insgesamt 240 Minuten
5. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika:  
insgesamt 360 Minuten

Die Aufteilung der zeitlichen Klausurdauer auf die einzelnen studienbegleitenden Klausuren regelt die Studienordnung.

(5) Die studienbegleitenden Klausuren gem. Abs. 4 müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit geschrieben werden.

(6) Die Klausuren können teilweise im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und des Antwortkatalogs (Prüfungsaufgaben) ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(7) Kann der letzte mögliche Termin im achten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung oder anderer triftiger Gründe nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin einen zusätzlichen Klausurtermin oder ersatzweise eine 30-minütige mündliche Prüfung an, deren Termin und Ort dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13**

#### **Bewertung von Fachprüfungen, Wiederholbarkeit und Fachnoten**

(1) Die Klausuren werden nach einer Punkteskala bewertet, die von 0 bis 20 Punkte reicht. Die Fachprüfung in einem Modul der Prüfungsfächer gemäß § 12, Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in den anderen Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 ist bestanden, wenn

1. in jeder zugehörigen Klausur mindestens 8 Punkte erreicht worden sind und
2. das mit der Anzahl der den einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel der Punkte, die innerhalb des Moduls bzw. des Prüfungsfaches gemäß § 13 Abs. 1 erworben worden sind, mindestens 9,1 ausmacht.

(2) In den Prüfungsfächern gemäß § 12, Abs. 1 Nr. 1 und 2 müssen beide Module bestanden sein, damit das betreffende Fach in der Vorprüfung bestanden ist.

(3) Eine Klausur, die mit weniger als 10 Punkten bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 4 und 5 beziehungsweise die Vorschriften über einen Freiversuch gemäß § 14 bleiben unberührt. Fehlversuche im selben Fach an anderen deutschen Hochschulen sind anzurechnen. Wird eine Klausur, die mit 8 bis unter 10 Punkten bewertet worden ist, wiederholt, so geht das bessere von beiden Klausurergebnissen in die Bildung der Punktesumme ein.

(4) In jedem der in § 12, Abs. 1 aufgeführten Fächer ist in höchstens einer der vorgeschriebenen Klausuren eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in dieser Klausur beim ersten und zweiten Versuch weniger als 10 Punkte erreicht hat.

(5) In jedem der in § 12, Abs. 1 aufgeführten Fächer kann höchstens eine der vorgeschriebenen Klausuren, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet worden ist, wiederholt werden, wenn

1. die Klausur noch nicht wiederholt wurde und
2. die zugehörige Fachprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in den anderen Klausuren noch nicht bestanden ist.

(6) Ist die Fachprüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach bestanden, so wird die durchschnittliche Fachpunktzahl als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der erreichten Punktesumme errechnet. Dabei werden etwaige zweite und weitere Stellen hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen. Die durchschnittliche Fachpunktzahl wird anhand des folgenden Umrechnungsschlüssels in eine Note zwischen 1,0 und 4,0 umbewertet:

Punkteschnitt zwischen            18,1 und 20,0 Punkten            = 1,0    sehr gut;

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 11 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

|                        |                       |       |                     |
|------------------------|-----------------------|-------|---------------------|
| Punkteschnitt zwischen | 17,1 und 18,0 Punkten | = 1,3 | sehr gut minus;     |
| Punkteschnitt zwischen | 16,1 und 17,0 Punkten | = 1,7 | gut plus;           |
| Punkteschnitt zwischen | 15,1 und 16,0 Punkten | = 2,0 | gut;                |
| Punkteschnitt zwischen | 14,1 und 15,0 Punkten | = 2,3 | gut minus;          |
| Punkteschnitt zwischen | 13,1 und 14,0 Punkten | = 2,7 | befriedigend plus;  |
| Punkteschnitt zwischen | 12,1 und 13,0 Punkten | = 3,0 | befriedigend;       |
| Punkteschnitt zwischen | 11,1 und 12,0 Punkten | = 3,3 | befriedigend minus; |
| Punkteschnitt zwischen | 10,1 und 11,0 Punkten | = 3,7 | ausreichend plus;   |
| Punkteschnitt zwischen | 09,1 und 10,0 Punkten | = 4,0 | ausreichend.        |

(7) Die Note einer Prüfungsleistung, die im Rahmen einer Fachprüfung an einer anderen Hochschule erbracht und gemäß § 8 anerkannt wurde, wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1,0 (sehr gut)           | = 20 Punkte; |
| 1,3 (sehr gut minus)     | = 18 Punkte; |
| 1,7 (gut plus)           | = 17 Punkte; |
| 2,0 (gut)                | = 16 Punkte; |
| 2,3 (gut minus)          | = 15 Punkte; |
| 2,7 (befriedigend plus)  | = 14 Punkte; |
| 3,0 (befriedigend)       | = 13 Punkte; |
| 3,3 (befriedigend minus) | = 12 Punkte; |
| 3,7 (ausreichend plus)   | = 11 Punkte; |
| 4,0 (ausreichend)        | = 10 Punkte. |

#### **§ 14 Freiversuche**

(1) Im ersten Studiensemester hat jede zur Diplom-Vorprüfung zugelassene Kandidatin oder jeder zugelassene Kandidat je einen Freiversuch in einer Klausur zu "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" und in einer Klausur zu "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre". Wird eine im Rahmen des Freiversuchs geschriebene Klausur mit weniger als 10 Punkten bewertet, hat die oder der Studierende innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Frist von acht Fachsemestern zwei weitere Versuche. Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen; § 13 Abs. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. Gewertet wird von allen Versuchen die Klausur mit der höchsten Punktzahl.

(2) Ist die im Rahmen eines Freiversuchs geschriebene Klausur bestanden, kann die oder der Studierende die Klausur zur Notenverbesserung wiederholen. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt. Gewertet wird in diesem Fall die Klausur mit der höheren Punktzahl. Die Wiederholung einer Klausur zur Notenverbesserung eines Freiversuchs muss zum nächst möglichen Prüfungstermin geltend gemacht werden.

(3) Bei länger währender Krankheit, welche dem Prüfungsamt unverzüglich gemäß § 4 Abs. 5 angezeigt wurde, oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn die oder der Studierende während des ersten Semesters nicht in der Lage ist, ein ordnungsgemäßes Studium zu absolvieren.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 12 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## § 15 Ergebnis und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten durchschnittlichen Punktzahl aller zum Bestehen der Vorprüfung erforderlichen Leistungen. Für die Umrechnung des gesamten Punktedurchschnitts in die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gilt der Umrechnungsschlüssel aus § 13, Abs. 6 dieser Ordnung.
- (2) Sind bis zum Beginn des fünften Fachsemesters nicht mindestens 60 % der zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Kreditpunkte erworben oder bis zum Beginn des neunten Fachsemesters nicht alle Fachprüfungen bestanden, so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei länger währender Krankheit, welche unverzüglich dem Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 5 nachgewiesen wurde, oder aus anderen triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.
- (3) Exmatrikuliert sich die Kandidatin oder der Kandidat im achten Fachsemester, ohne die Diplom-Vorprüfung bestanden zu haben, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Justus-Liebig-Universität.
- (4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr oder ihm von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Diplom-Vorprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

## III. Diplomprüfung

### § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
  2. an der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert ist;
  3. die wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat. § 8 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen und muss folgendes enthalten:
1. das ausgefüllte Meldeformular;
  2. ein aktuelles Passbild, sofern es noch nicht vorliegt;
  3. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
  4. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule. Er ist durch Vorlage eines Studienbuches oder der an der betreffenden Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen zu erbringen.
  5. den Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung als Studentin oder Student im entsprechenden Studiengang an der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert ist;

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 13 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

6. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er an keiner deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomprüfung in der von ihr oder ihm angestrebten Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
7. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder sein Prüfungsanspruch in derselben Fachrichtung nicht erloschen ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Sobald die Kandidatin oder der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen sind, kann sie oder er Kreditpunkte erwerben.

(6) Abweichend von Abs. (1) Nummer 3 kann einer Kandidatin oder einem Kandidaten auf ihren bzw. seinen Antrag hin die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung gewährt werden, sofern die Fachprüfung in "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" oder in "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" oder in beiden bestanden ist. Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplomvorprüfung nicht bescheinigt. Mit Bestehen der Diplom-Vorprüfung gilt die Kandidatin oder der Kandidat als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Kredit- und Maluspunkte werden in das Hauptstudium übernommen. Die vorläufige Zulassung gilt als zurückgenommen, wenn die Diplom-Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist oder die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch nach § 15 Abs. 2 verloren hat. In diesem Fall gelten die studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 4 als nicht erbracht.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung kann für die Pflichtfächer und für die Wahlfächer gemäß § 17 Abs. (1) – (7) getrennt gestellt werden.

(8) Zur Diplomarbeit darf nur zugelassen werden, wer

1. die für das Bestehen der Diplomprüfung in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre erforderlichen Kreditpunkte sowie
2. mindestens einen Seminarschein im Rahmen der Fachprüfungen erworben hat.

## § 17

### Bestandteile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern,
2. studienbegleitenden Prüfungsleistungen in drei Wahlfächern gemäß Abs. 5-7 sowie der Diplomarbeit.

Die Bestimmungen von Abs. (11) sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit und ohne Übungen, Seminare sowie Praktika), die den Fächern zugeordnet sind. Die Studienordnungen bestimmen die Fächer, die den Wahlfächern zugeordnet sind. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht der oder dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 18 frei.

(3) Es können folgende Diplomprüfungen abgelegt werden:

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 14 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

1. Diplomprüfung für Kaufleute,
2. Diplomprüfung für Volkswirte,
3. Diplomprüfung für Ökonomen.

(4) Pflichtfächer sind in allen drei Studiengängen:

1. "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre";
2. "Allgemeine Volkswirtschaftslehre".

(5) Die Diplomprüfung für Kaufleute können Kandidatinnen und Kandidaten ablegen, die mindestens zwei betriebswirtschaftliche Wahlfächer gemäß Abs. 8 gewählt haben.

(6) Die Diplomprüfung für Volkswirte können Kandidatinnen und Kandidaten ablegen, die mindestens zwei volkswirtschaftliche Wahlfächer gemäß Abs. 9 gewählt haben.

(7) Die Diplomprüfung für Ökonomen können Kandidatinnen und Kandidaten ablegen, welche die Bedingungen gemäß Abs. 5 und 6 nicht erfüllen. Es darf aber höchstens ein sonstiges Wahlfach gemäß Abs. 11 gewählt werden.

(8) Als Wahlfächer aus der Betriebswirtschaftslehre gelten:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzierung und Banken
- Industrielles Management und Controlling
- Internationales Management
- Marketing
- Organisation, Führung, Personalwirtschaft
- Revisions- und Treuhandwesen
- Risikomanagement und Versicherungswirtschaft
- Transportmanagement \*
- Wirtschaftsinformatik

(9) Als Wahlfächer aus der Volkswirtschaftslehre gelten:

- Öffentliche Finanzen
- Geld, Kredit, Währung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Preis und Wettbewerb
- Sozialökonomik der Entwicklungsländer
- Ordnungs- und Institutionenökonomik
- Transportmanagement \*

(10) Als sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer gelten:

- Statistik und Ökonometrie

(11) Als sonstige Wahlfächer gelten:

- Öffentliches Recht
- Politikwissenschaft
- Privatrecht
- Psychologie

---

\* Das Fach Transportmanagement kann nur einmal als Wahlfach gewählt werden.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 15 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

- Soziologie
- Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungen in diesen Fächern können, sofern in den diese Fächer betreuenden Fachbereichen kein Kreditpunktesystem praktiziert wird, in Form einer fünfstündigen Abschlussklausur sowie einer sich daran anschließenden, mindestens 15minütigen mündlichen Prüfung abgelegt werden. Diese Abschlussklausur kann frühestens vier Fachsemester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.

Für die Ermittlung der Fachendnote gilt § 7 Abs. 3. Bei einem Gesamtdurchschnitt von schlechter als 4,0 ist die Fachprüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so hat die Kandidatin oder der Kandidat das betreffende Fach endgültig nicht bestanden.

(12) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Fächer gemäß Abs. 8 - 11 beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Fächer zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Im Falle einer Einschränkung stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungen in dem betreffenden Fach noch zwei Prüfungstermine nach dem Beschluss abgenommen werden.

## § 18

### Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede oder jeden zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin oder zugelassenen Kandidaten werden pro Pflichtfach sowie für jedes gewählte Wahlfach je ein Kreditpunktekonto und je ein Maluspunktekonto bei ihrer oder seiner Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.

(2) Kreditpunkte für studienbegleitende Prüfungsleistungen über Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können nur erworben werden, wenn

- a) die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium zugeordnet ist,
- b) die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
- c) der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurde oder den Erwerb individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet hat,
- d) keine Kreditpunkte aus gleichen Lehrveranstaltungen eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich gelten.
- e) das betreffende Fach von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Prüfungsamt gemäß § 16 Abs. (7) angemeldet worden ist.

(3) Die Studienordnungen legen fest, welche fachlich abgegrenzten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Kolloquien und Seminare) den einzelnen Fächern (Pflicht- und Wahlfächern) zugeordnet sind. In ihnen ist auch bestimmt, welche Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, welche Pflichtbestandteile der Fachprüfungen (Pflichtveranstaltungen) sind, welche Wahlpflichtveranstaltungen sind und welche anderen den Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen (Wahlveranstaltungen). Kann eine Lehrveranstaltung in mehreren Fächern (Pflichtfächern und/oder Wahlfächern) gewählt werden, so können in ihr erworbene Kreditpunkte nur einmal angerechnet werden. § 17 Abs. 11 ist dabei zu berücksichtigen.

(4) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums wird mindestens eine benotete studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie besteht in der Regel aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer für eine zweistündige Lehrveranstaltung und 120 Minuten für eine Lehrveranstaltung mit mehr als zweistündiger Dauer. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 bis 25 Minuten ansetzen.

(5) Die studienbegleitenden Klausuren gem. Abs. 4 müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit geschrieben werden.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 16 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

(6) Die Bewertung der Fachprüfungen und die Ermittlung der Fachendnoten erfolgt gemäß § 7, Abs. 1 - 4.

(7) Wer in der studienbegleitenden Prüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte, sofern die Regelungen des § 21 Abs. 3 und 4 dies zulassen. Die Anzahl der Kreditpunkte beträgt 1,5 pro Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung, der die studienbegleitende Prüfung zugeordnet ist.

(8) Ist die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet oder gilt sie nicht mindestens als ausreichend und hat die Kandidatin oder der Kandidat keinen Freiversuch gemäß § 20 geltend gemacht, erhält sie oder er einen (1) Maluspunkt.

(9) Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem die Kandidatin oder der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein benoteter Seminarschein erteilt.

## **§ 19**

### **Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern**

(1) Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" und "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" finden studienbegleitend statt.

(2) Die Fachprüfung in einem Pflichtfach ist bestanden, wenn

- a) die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtveranstaltungen bestanden wurden und
- b) die Summe von 18 Kreditpunkten erreicht ist, bevor drei Maluspunkte angesammelt wurden.

(3) Die Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat drei Maluspunkte in dem entsprechenden Fach angesammelt hat, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 2 Lit. b) erforderliche Zahl von Kreditpunkten erreicht zu haben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung zum ersten Mal nicht bestanden, so werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin im betreffenden Fach angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die Kandidatin oder der Kandidat kann die studienbegleitenden Prüfungen fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(4) Sammelt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein weiteres Mal drei Maluspunkte in demselben Fach an, ohne analog zur Regelung in Abs. 3 die gemäß Abs. 2 Lit. b) erforderliche Zahl von Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie oder er die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

## **§ 20**

### **Freiversuche in den Pflichtfächern**

(1) Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer studienbegleitenden Prüfung – im folgenden kurz Prüfung genannt - zu den Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 4 entweder aufgrund einer vorläufigen Zulassung gemäß § 16 Abs. 6 schon vor Abschluss ihrer oder seiner Diplom-Vorprüfung oder im ersten Semester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung teil, so steht ihr oder ihm in jedem der beiden Pflichtfächer ein Freiversuch zu. Das Semester des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung ist das Semester, zu dem die letzte bestandene Klausur der Diplom-Vorprüfung zählt.

(2) Der Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet ist oder als nicht ausreichend gilt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall keinen Maluspunkt.

(3) Alternativ kann der Freiversuch auch dazu verwendet werden, zum nächsten möglichen Termin eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, auch wenn zuvor die betreffende Prüfung mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotet worden ist. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 17 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Abs. 1 an mehreren Prüfungen in einem Pflichtfach teilgenommen, so kann sie oder er wählen, auf welche Prüfung sich der jeweilige Freiversuch gemäß Abs. 2 bzw. gemäß Abs. 3 beziehen soll.

(5) Bei länger währender Krankheit, welche unverzüglich dem Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 5 nachgewiesen wurde, oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während des Semesters nicht in der Lage war, ein ordnungsgemäßes Studium zu absolvieren.

## § 21 Durchführung der Wahlfachprüfung

(1) An den studienbegleitenden Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zuvor das betreffende Wahlfach angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Prüfungsamt. Ein Wechsel des Wahlfaches ist durch schriftliche Ummeldung im Prüfungsamt zwei Mal möglich, wobei die bereits erworbenen Kreditpunkte des abgemeldeten Wahlfaches, die nicht auch im neuen Wahlfach erworben werden können, verloren gehen, während die Maluspunkte sowie die Fehlversuche im abgemeldeten Fach übertragen werden. Früher erworbene Kreditpunkte des gleichen Wahlfaches werden wieder gutgeschrieben. Im abgemeldeten Wahlfach erworbene Seminarscheine werden auch dann auf die gemäß § 23 Abs. 1 erforderlichen Seminarscheine angerechnet, wenn ihre Kreditpunkte nicht auf das neue Wahlfach übertragen werden können.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fachprüfung in einem Wahlfach bestanden, wenn sie oder er

- a) die Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtvorlesungen bestanden hat; und
- b) die Summe von 18 Kreditpunkten gemäß Abs. 4 erworben hat, ohne vorher drei Maluspunkte angesammelt zu haben; von diesen 18 Kreditpunkten dürfen höchstens 6 Kreditpunkte durch Seminare erworben sein; und
- c) die mündliche Abschlussprüfung, die mindestens 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat dauert, bestanden hat. Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern zulässig.

(3) Die Studienordnungen regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Kreditpunkte zum Wahlfach gemäß § 17 Abs. 8 - 11 erworben werden können.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat drei Maluspunkte im Wahlfach angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 2 Lit. b) erforderliche Zahl von Kreditpunkten erreicht zu haben, ist die Wahlfachprüfung zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin in dem betreffenden Wahlfach angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die Kandidatin oder der Kandidat kann die studienbegleitenden Prüfungen im Wahlfach fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(5) Sammelt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein weiteres Mal drei Maluspunkte an, ohne analog zur Regelung in Abs. 4 die gemäß Abs. 2 Lit. b) erforderliche Zahl von Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie oder er die Wahlfachprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festlegung der Fachnote gilt § 7 Abs. 1 bis 8.

## § 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ökonomisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden. Die

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 18 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

Diplomarbeit kann von einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor vergeben und betreut werden, wenn der Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

(3) Die Diplomarbeit wird als Viermonatsarbeit aus dem Bereich eines Pflichtfaches oder eines wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfaches vergeben. Dabei kann die Kandidatin oder der Kandidat das wirtschaftswissenschaftliche Pflicht- oder Wahlfach vorschlagen, aus dessen Bereich sie oder er ein Thema bearbeiten will. Werden Fächer von mehreren Professorinnen oder Professoren vertreten, so hat die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich das Recht, jene Prüferin oder jenen Prüfer vorzuschlagen, der ihr oder ihm Themen stellt. Dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Folge zu leisten. Der Prüfungsausschuss kann von den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten abweichen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben und stellt die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer oder seiner letzten Prüfungsleistung den Antrag auf Ausgabe eines Themas, wird sie oder er schriftlich aufgefordert, die Ausgabe eines Themas innerhalb 4 Wochen zu beantragen. Kommt sie oder er der Aufforderung nicht nach, werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und Betreuer zugewiesen.

(5) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 120 Tage. Dabei beginnt die Frist mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 30 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung von mehr als 60 Tagen muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Diplomarbeitsthema ausgeben.

(7) Die Diplomarbeit ist in Maschinschrift und in deutscher Sprache abzufassen und in zwei gebundenen Exemplaren spätestens um 12 Uhr mittags des letzten Bearbeitungstages im Sekretariat des Prüfungsausschusses abzugeben; der Eingang ist aktenkundig zu machen. Sie kann auch auf dem Postweg eingereicht werden, wobei der Nachweis der Abgabe der Kandidatin oder dem Kandidaten obliegt. Als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung gemäß Abs. 6 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 30 Tage nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sie noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel von dem Themensteller bzw. der Themenstellerin innerhalb von 120 Tagen zu bewerten. Bei einer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Leistung muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel.

Eine mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit ist bestanden; ihr entspricht der Wert von dreißig (30) Kreditpunkten.

(11) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

(12) Fällt die Themenstellerin oder der Themensteller der Diplomarbeit als Prüferin oder Prüfer aus, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer.

(13) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß Abs. 7 abgeliefert, gilt sie als nicht ausreichend. Abs. 6 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 19 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

### **§ 23 Ergebnis**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und die Diplomarbeit bestanden sind sowie im Rahmen der Fachprüfungen mindestens drei Seminarscheine erworben worden sind. Davon dürfen von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer nicht mehr als zwei Scheine angerechnet werden.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gemäß § 7 Abs. 6 und 7 gebildet.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in mindestens vier Fachprüfungen und in der Diplomarbeit die Note "sehr gut" erzielt und in der fünften Fachprüfung nicht schlechter als mit der Note "gut" abgeschnitten, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

### **§ 24 Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung über die vorgeschriebenen Fächer dieser Ordnung hinaus einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern sichergestellt ist, dass die Anforderungen und Modalitäten der Prüfung mit denen eines Wahlfaches vergleichbar sind. Die Zusatzfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis mit aufgenommen werden und werden als solche kenntlich gemacht. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in Zusatzfächern gemäß Abs. 1 nach Abschluss der Diplomprüfung prüfen lassen, sofern sie oder er die Diplomprüfung, zu der sie oder er die Zusatzprüfung ablegen möchte, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität abgelegt hat. Bei einer Prüfung nach Ablegung der Diplomprüfung wird ein Zusatzzeugnis über die Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (3) Die Prüfung in einem Zusatzfach ist gebührenfrei, wenn sie im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt wird. Für eine nachträglich abgelegte Prüfung in einem Zusatzfach wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EURO 60 erhoben.

### **§ 25 Mehrfachdiplomierung**

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie bzw. Volkswirtschaftslehre kann eine Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits in einem der beiden anderen Studiengänge am Fachbereich die Diplomprüfung bestanden hat (Mehrfachdiplomierung). Dabei werden die Prüfungsleistungen in Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 4 aus der ersten Diplomprüfung angerechnet. Die übrigen Prüfungsfächer dürfen nicht schon Bestandteil früherer wirtschaftswissenschaftlicher Diplomprüfungen gewesen sein. Darüber hinaus kann auf Antrag die Diplomarbeit anerkannt werden, wenn sie vom Tag der Einreichung gerechnet nicht älter als fünf Jahre ist, mit der Note "befriedigend" (3,0) oder besser bewertet worden ist und ein einschlägiges Thema behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine der Diplomprüfung für Kaufleute, Ökonomen oder Volkswirte gleichwertige Prüfung bestanden haben, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für die zweite und jede weitere Diplomprüfung wird eine Gebühr in Höhe von EURO 350 erhoben. Sie muss mit der Anmeldung zur entsprechenden Diplomprüfung entrichtet werden und ist Voraussetzung für die Zulassung.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 20 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## § 26 Zeugnis

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis werden die Prüfungsfächer mit ihren Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit, die Themenstellerin oder der Themensteller und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 24) in das Zeugnis mit aufgenommen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben wurden, ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die dabei erzielten einzelnen Punkte oder Noten gemäß § 7 Abs. 4, aufgeteilt nach Pflichtfächern und Wahlfächern.
- (3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die letzte Prüfungsleistung die Diplomarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr oder ihm von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Diplomprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

## § 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 21 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle, möglichst im Beisein der betreffenden Prüferinnen oder der betreffenden Prüfer, gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Abschluss des Prüfungstermins bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 30. Juni 1978 (ABl. 1978, S. 553), zuletzt geändert durch den zehnten Änderungsbeschluss vom 18.06.1997, tritt gleichzeitig außer Kraft.

## § 31 Übergangsbestimmungen

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen, aber ihr Vordiplom noch nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium nach den Bestimmungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Die Möglichkeit, Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums entsprechend den Regelungen der bisher gültigen Prüfungsordnung abzulegen, erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom abgeschlossen haben, müssen ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom bestanden haben, haben ein Wahlrecht zwischen der bisherigen und dieser Prüfungsordnung. Dieses Wahlrecht kann getrennt für die Pflichtfächer (für diese allerdings nur insgesamt) und für die Wahlfächer (für diese gleichfalls nur insgesamt) ausgeübt werden. In diesem Fall können keine Veranstaltungen im Rahmen der Pflichtfächer zum Erwerb von Kreditpunkten für die Wahlfächer genutzt werden. Das Wahlrecht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung. Danach können Prüfungen nur nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Teilleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 30. Juni 1978 (ABl. 1978, S. 553), zuletzt geändert durch den zehnten Änderungsbeschluss vom 18.06.1997, erbracht wurden, verfallen.

(4) Anträge zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Juni 1978 (ABl. 1978, S. 553), zuletzt geändert durch den zehnten Änderungsbeschluss vom 18.06.1997, müssen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden und können nicht widerrufen werden.

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 22 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## **Anlage 1**

zur Diplomprüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge mit dem Abschluß:  
Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau, Diplom-Volkswirt bzw.  
Diplom-Volkswirtin und Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin:

### **Anforderungskatalog für die Diplom-Vorprüfung**

Allen Prüfungen liegt das Programm der laut Studienordnung im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen zugrunde.

#### **1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre**

- Gegenstand, Methodik und Konzeptionen der Betriebswirtschaftslehre
- Gestaltung der Betriebsstrukturen und -zusammenschlüsse
- Gestaltung der betrieblichen Funktionen

#### **2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre**

- Gegenstand, Methoden und Konzeptionen der Volkswirtschaftslehre
- Mikroökonomik
- Makroökonomik
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik

#### **3. Rechtswissenschaft**

- Grundzüge des Privatrechts
- Grundzüge des Öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) in den wirtschaftlich relevanten Teilen

#### **4. Statistik**

- Methoden der deskriptiven und schließenden Statistik
- Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung
- Wirtschaftsstatistik und Bevölkerungsstatistik

#### **5. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika**

- Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Mathematische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 23 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## **Anlage 2**

zur Diplomprüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge mit dem Abschluß:  
Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau, Diplom-Volkswirt bzw.  
Diplom-Volkswirtin und Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin:

### **Anforderungskatalog für die Diplomprüfung**

Allen Prüfungen liegt das Programm der laut Studienordnung im Hauptstudium angebotenen Veranstaltungen zugrunde.

#### **I. Prüfungsrelevante Themengebiete des Breitenstudiums**

Zum Programm des Breitenstudiums gehören die folgenden Themengebiete:

##### **1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Vertiefte Kenntnisse über

- Finanz- und Risikomanagement/Versicherungswirtschaft
- Steuer-, Bilanz- und Treuhandwesen
- Organisation, Führung und Personalwirtschaft
- Marketing, Internationales Management
- Industrielles Management, Controlling, Wirtschaftsinformatik

##### **2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre**

Vertiefte Kenntnisse über

- Mikroökonomische Theorie und Politik
- Makroökonomische Theorie und Politik
- Theorie und Politik öffentlicher Finanzen
- Theorie und Politik internationaler Wirtschaftsbeziehungen
- Grundlagen der Ökonometrie

#### **II. Wahlfächer**

Über die ggf. im Pflichtstudium behandelten einschlägigen Fragen hinaus werden Kenntnisse über den Stand und die neuere Entwicklung des Faches in den jeweils angeführten Gebieten verlangt.

Betriebswirtschaftliche Wahlfächer

##### **1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre**

- Steuerliche Grundlagen und Bearbeitung von Steuerfällen
- Steuerpolitik und Einfluß der Besteuerung auf konstitutive Entscheidungen von Unternehmungen
- Internationale Besteuerung und Einfluß der Besteuerung auf funktionelle Entscheidungen von Unternehmungen

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 24 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## **2. Finanzierung und Banken**

- Finanzierungsinstrumente, Kapitalstruktur und Agency Probleme
- Börsenorganisation, Bankmanagement und Einfluss der Informationstechnologie
- Kapitalmarktmodelle, Analyse und Management von Aktien- und Bondportfolios
- Internationales Finanzmanagement, Risikomanagement mit Optionen und Futures

## **3. Industrielles Management und Controlling**

- Methodische und konzeptionelle Grundprobleme des Fachgebietes
- Zielplanung, strategische und operative Planung sowie gesamtunternehmensbezogene Ergebnis- und Finanzplanung
- Wertorientiertes Management
- Entscheidungsprozesse und -verfahren im Bereich der Produktion

## **4. Internationales Management**

- Theorien des Internationalisierungs-Prozesses
- Merkmale, Strukturen und Strategien internationaler Unternehmungen
- Internationale Rechnungslegung
- Internationales Finanzmanagement

## **5. Marketing**

- Strategisch-konzeptionelle und methodische Grundlagen des Marketings
- Marken- und Kommunikationsmanagement
- Psychische und soziale Determinanten des Konsumentenverhaltens

## **6. Organisation, Führung, Personalwirtschaft**

- Grundlagen des strategischen Management
- Analyse von Organisationssystemen sowie relevanter Einzelprobleme im Zusammenhang von Umsystemen, Unternehmungs- und Organisationspolitik
- Grundlagen der Personalwirtschaft und Personalführung

## **7. Revisions- und Treuhandwesen**

- Prüfungstheoretische Grundlagen
- Durchführung von Jahresabschlußprüfungen
- Betriebsinterne Überwachung, externe Sonderprüfungen, Konzernprüfungen und Treuhandverhältnisse

## **8. Risikomanagement und Versicherungswirtschaft**

- Grundzüge der Sozial- und Individualversicherung
- Risikomanagement
- Ausgewählte Themen der Versicherungswirtschaft

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 25 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

## **9. Transportmanagement**

- Theoretische Grundlagen des Faches
- Kosten- und Preisbildung
- Mikro- und Makroplanung
- Einzel- und Gesamtwirtschaftliche Logistik

## **10. Wirtschaftsinformatik**

- Strategische Gestaltung der betrieblichen Informationsverarbeitung
- Betriebswirtschaftliches Information und Data Engineering
- Electronic Business: Ökonomie und Informationstechnologie
- Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik

## **Volkswirtschaftliche Wahlfächer**

### **1. Öffentliche Finanzen**

- Finanzpolitische Ziele und Instrumente
- Wirkungen finanzpolitischer Instrumente
- Finanzwirtschaftspolitik: Allokations-, Wachstums-, Stabilisierungs- und Distributionspolitik
- nationaler und internationaler Finanzausgleich

### **2. Geld, Kredit, Währung**

- Preistheoretisch fundierte Analyse der Bestimmungsgründe von Beschäftigung und Inflation
- Theoretische Grundlagen monetärer Stabilitätspolitik
- Analyse der aktuellen wirtschaftspolitischen Situation
- Spezielle Probleme der Geldtheorie und Geldpolitik

### **3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen**

- Realökonomische und monetäre Probleme der statischen, komparativ-statischen und dynamischen Theorie internationaler Wirtschaftsbeziehungen
- Handels- und währungspolitische Probleme der internationalen Wirtschaftspolitik
- Internationale Neue Politische Ökonomie und Neue Institutionenökonomik

### **4. Preis und Wettbewerb**

- Spezialfragen der Preistheorie
- Wettbewerbstheorie
- Wettbewerbspolitik

### **5. Sozialökonomik der Entwicklungsländer**

- Analyse der Lage in den Entwicklungsländern

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 26 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

- Diskussion relevanter entwicklungspolitischer Ziele
- Analyse wichtiger entwicklungstheoretischer Erklärungsansätze
- Möglichkeiten und Grenzen entwicklungspolitischer Maßnahmen

## **6. Ordnungs- und Institutionenökonomik**

- Neue Institutionenökonomik
- Theorie der Entstehung und des Wandels ökonomischer Institutionen
- Effizienz und Versagen marktwirtschaftlicher und politischer Prozesse  
Kennzeichnung, Systematisierung und Funktionsweise von Wirtschaftsordnungen  
Ziele, Wege und Probleme der Transformation von Wirtschaftsordnungen.

## **7. Transportmanagement**

- Theoretische Grundlagen des Faches
- Kosten und Preisbildung
- Mikro- und Makroplanung
- Einzel- und Gesamtwirtschaftliche Logistik

## **Weitere wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer**

### **1. Statistik und Ökonometrie**

- Zeitreihen (Modellierung, Analyse und Prognose uni- und multivariater Zeitreihen im Zeit- und Frequenzbereich)
- Multivariate statistische Verfahren
- Programmieren in GAUSS

## **Sonstige Wahlfächer**

### **1. Öffentliches Recht**

- Allgemeines Steuerrecht
- Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

### **2. Politikwissenschaft**

- Politisch-soziale Systeme, Sozialstruktur und Politische Soziologie von Institutionen Deutschlands
- Kommunal- und Regionalpolitik
- Soziale Bewegungen und ihre Theorien; Theorienbildung und Wissenschaftstheorie oder internationale Beziehungen

### **3. Privatrecht**

- Vermögensrecht des BGB (Sachen- und Schuldrecht)
- Handels- und Gesellschaftsrecht

|                                                                        |            |                      |       |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung für<br>wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge | 15.03.2001 | <b>7.30.02 Nr. 1</b> | S. 27 |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------|

- Wettbewerbsrecht

#### **4. Psychologie**

- Grundlagen und Methoden der Psychologie
- Angewandte Psychologie
- Sozial-Psychologie
- Werbe-, Motivations- und Organisationspsychologie

#### **5. Soziologie**

- Soziologische Theorie
- Organisations-, Industrie-, Stadtsoziologie oder Soziologie der Dritten Welt (je nach Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktes der Kandidatin oder des Kandidaten)

#### **6. Wirtschaftspädagogik**

- Grundlagen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- Probleme der Lernplanung in der beruflichen Bildung
- Berufspädagogische Jugendkunde
- Berufsbildungspolitik und Berufsbildungsrecht

Gießen, den 14.08.2000

Prof. Dr. Gerd Aberle, Dekan